

Initiativantrag
der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend
eine Änderung bei der Briefwahl

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Das Landesgesetz vom 26. Februar 1997 über die Wahl der Mitglieder des Landtages (Oö. Landtagswahlordnung), LGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2009, wird wie folgt geändert:

Dem § 44 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine auf Grund eines mündlich gestellten Antrags ausgestellte Wahlkarte ist der antragstellenden Person bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, nachweislich persönlich auszuhändigen; eine auf andere Weise gemäß Abs. 4 beantragte Wahlkarte ist der antragstellenden Person nachweislich zu eigenen Händen zuzustellen.“

Begründung:

Um zu gewährleisten, dass eine beantragte Briefwahlkarte ausschließlich von der antragstellenden Person entgegen genommen wird, stellt dieser Satz klar, dass eine mündlich beantragte Wahlkarte bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat nachweislich und persönlich dem/der Antragsteller/in übergeben werden muss. Eine schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise beantragte Wahlkarte muss dem/der Antragsteller/in zu eigenen Händen (z.B. mittels RSa) zugestellt werden.

Im Rahmen der Beratungen dieser Beilage im Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss bzw. im Unterausschuss Landesverfassung soll auch die im Zuge der letzten Landtagswahl durchgeführte Evaluierung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten, Bezirksgruppe Rohrbach, mitberaten werden.

Linz, am 10. März 2011

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Frais, Bauer, Peutlberger-Naderer, Rippl, Röper-Kelmayr, Eidenberger, Schenner,
Affenzeller, Pilsner, Makor, Müllner, Weichsler-Hauer, Kapeller, Jahn**